

Satzung des RWV Haselbach	Satzung des RWV Haselbach
Jetziger Wortlaut	Künftiger Wortlaut
<p><u>1. Name, Sitz und Zweck des Vereins</u></p> <p>Der Verein Rad- und Wintersportverein Haselbach – Bischofsheim – Kreuzberg /Rhön e.V. mit dem Sitz in Haselbach i.d.Rhön verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke!“ der Abgabenordnung.</p> <p>Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen.</p> <p>Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist in das Vereinsregister eingetragen.</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:</p> <p>Abhaltung von geordneten Sportveranstaltungen</p> <p>Instandhaltung der Sportanlagen und – Geräte</p> <p>Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Sportveranstaltungen, Festlichkeiten und dgl.</p> <p>Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Kampfrichtern usw</p> <p>Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband.</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,</p>	<p><u>§ 1. Name, Sitz und Zweck des Vereins</u></p> <p>1.) Der Verein Rad- und Wintersportverein Haselbach – Bischofsheim – Kreuzberg /Rhön e.V. (kurz: RWV Haselbach e.V.) mit dem Sitz in Haselbach i.d.Rhön verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke!“ der Abgabenordnung.</p> <p>2.) Der Verein ist beim Registergericht Schweinfurt unter der Nummer 20041 eingetragen.</p> <p>3.) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen.</p> <p>4.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist in das Vereinsregister eingetragen.</p> <p>5.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>6.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>7.) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:</p> <p>Abhaltung von geordneten Sportveranstaltungen</p> <p>8.) Instandhaltung der Sportanlagen und – Geräte</p> <p>9.) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Sportveranstaltungen, Festlichkeiten und dgl.</p> <p>Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Kampfrichtern usw.</p>

<p>oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>10.) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband.</p> <p>11.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p><u>2. Mitgliedschaft</u></p> <p>Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.</p> <p>Der Verein besteht aus:</p> <p>Aktiven Mitgliedern Passiven Mitgliedern Ehrenmitgliedern Jugendlichen Schülern und Schülerinnen Kinder</p> <p>Aktives Mitglied ist, wer sich in seiner oder mehreren sportlichen Abteilungen betätigt Passives Mitglied ist, wer in keiner Abteilung tätig ist, aber durch seinen Beitrag die Zwecke des Vereins fördert und unterstützt. Ehrenmitglied wird, wer sich um den Verein in hervorragender Weise verdient macht und ihm langjährig angehört. Die Ernennung als Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung.</p>	<p><u>§ 2. Mitgliedschaft</u></p> <p>1.) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.</p> <p>2.) Der Verein besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktiven Mitgliedern • Passiven Mitgliedern • Ehrenmitgliedern • Jugendlichen • Schülern und Schülerinnen • Kinder <p>Aktives Mitglied ist, wer sich in seiner oder mehreren sportlichen Abteilungen betätigt Passives Mitglied ist, wer in keiner Abteilung tätig ist, aber durch seinen Beitrag die Zwecke des Vereins fördert und unterstützt. Ehrenmitglied wird, wer sich um den Verein in hervorragender Weise verdient macht und ihm langjährig angehört. Die Ernennung als Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung.</p>
<p><u>2 a Aufwendungsersatz (Änderung vom 18.05.2001)</u></p> <p>Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen und für eigene Auslagen / (erbrachte) Dienstleistungen, die im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zur Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, dies auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht zudem z.B. für Telekommunikationskosten, Porti, und sonstige im Interesse des Vereins</p>	

<p>verauslagte Beträge / Aufwendungen. Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, können Ansprüche nur innerhalb eines Jahres nach Entstehung geltend gemacht werden.</p> <p>Für den Vorstand besteht die Ermächtigung durch Vorstandsbeschluss Pauschalen / Vergünstigungsregelungen festlegen zu können</p>	
<p><u>2 b Vergütungen für die Vereinstätigkeit</u></p> <p>Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.</p> <p>Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.</p>	<p><u>§ 3. Vergütungen für die Vereinstätigkeit</u></p> <p>1.) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung was anderes bestimmt.</p> <p>2.) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.</p> <p>3.) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.</p> <p>4.) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.</p> <p>5.) Zur Erledigung der Geschäftsführungs-aufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.</p> <p>6.) Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.</p> <p>7.) Vom Vorstand kann beschlossen werden,</p>

	<p>die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.</p> <p>Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.</p>
<p><u>3. Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung</u></p> <p>Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den Mitgliedsbeiträgen, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Mieten, freiwilligen Spenden und dgl.</p> <p>Zu Willenserklärungen, die den Verein in Höhe bis zu 3.000,00 € belasten, ist die Zustimmung der Vorstandshaft, von über 3.000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich Dies gilt nur im Innenverhältnis.</p> <p>Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.</p> <p>Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuss.</p> <p>Den Vorstand bilden: Der 1. und 2. Vorsitzende Der 1. Sportwart Der Kassenwart Der Schriftführer</p> <p>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. (stellvertretende) Vorsitzende, wobei jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird, von der aber der 2. (stellvertretende) Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.</p> <p>Den Vereinsausschuss bilden: Der Vorstand Der Schanzenwart Der Streckenwart –Alpin Der Streckenwart –Langlauf Der Gerätewart</p>	<p><u>§ 4 .Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung</u></p> <p>1.) Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den Mitgliedsbeiträgen, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Mieten, freiwilligen Spenden und dgl.</p> <p>2.) Zu Willenserklärungen, die den Verein in Höhe bis zu 3.000,00 € belasten, ist die Zustimmung der Vorstandshaft, von über 3.000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich Dies gilt nur im Innenverhältnis.</p> <p>3.) Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.</p> <p>4.) Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten.</p> <p>5.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</p> <p>6.) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuss.</p> <p>Den Vorstand bilden: Der 1. und 2. Vorsitzende Der 1. Sportwart Der Kassenwart Der Schriftführer</p> <p>7.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. (stellvertretende) Vorsitzende, wobei jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird, von der aber der 2. (stellvertretende) Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.</p> <p>8.) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.</p>

<p>Der 2. Sportwart Der Sprungwart Der Jugendwart –Alpin Der Jugendwart –Nordisch Der Frauen- und Mädelwart Der Vereinsdiener Der Referent für Radsport Der Referent Nordic Walking Der Pressewart Die 2 Kassenrevisoren Weitere Mitglieder in den Vereinsausschuss können vom Vereinsausschuss berufen werden.</p>	<p>9.) Den Vereinsausschuss bilden: Der Vorstand Der 2. Sportwart Der Schanzenwart Der Gerätewart Der Referent Ski Alpin Der Referent Ski Nordisch Langlauf Der Referent Ski Nordisch Sprunglauf Der Referent Radsport Der Frauen- und Mädelwart Der Pressewart Weitere Mitglieder in den Vereinsausschuss können vom Vereinsausschuss berufen werden.</p>
<p>Der 1.Vorsitzende, bei Verhinderung der 2.Vorsitzende, hat das Recht und die Pflicht, die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlung festzusetzen.</p>	<p>10.) Der 1.Vorsitzende, bei Verhinderung der 2.Vorsitzende, hat das Recht und die Pflicht, die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlung festzusetzen.</p>
<p>Er legt zusammen mit dem 1.Sportwart das jährliche Trainings- und Übungsprogramm sowie die Wettkampfveranstaltungen innerhalb des Vereins fest. Bei Gauveranstaltungen, die vom Verein durchgeführt werden müssen sowie bei allen Vereinsveranstaltungen hat er das Recht, den Vereinsausschuss sowie, wenn nötig, geeignete Vereinsmitglieder für die organisatorische Ausrichtung dieser Veranstaltungen heranzuziehen. Er entsendet im Einvernehmen mit dem 1.Sportwart geeignete Wettkämpfer und Teilnehmer zu auswärtigen Veranstaltungen und Lehrgängen und bestimmt hierfür geeignete Mannschaftsbetreuer.</p>	<p>Er legt zusammen mit dem 1.Sportwart das jährliche Trainings- und Übungsprogramm sowie die Wettkampfveranstaltungen innerhalb des Vereins fest. Bei Gauveranstaltungen, die vom Verein durchgeführt werden müssen sowie bei allen Vereinsveranstaltungen hat er das Recht, den Vereinsausschuss sowie, wenn nötig, geeignete Vereinsmitglieder für die organisatorische Ausrichtung dieser Veranstaltungen heranzuziehen. Er entsendet im Einvernehmen mit dem 1.Sportwart geeignete Wettkämpfer und Teilnehmer zu auswärtigen Veranstaltungen und Lehrgängen und bestimmt hierfür geeignete Mannschaftsbetreuer.</p>
<p>Der 1.Sportwart führt und überwacht das Trainings- und Übungsprogramm innerhalb des Vereins. Für diese Aufgabe steht ihm der 2.Sportwart und der Jugendsportwart zu Verfügung.</p>	<p>11.) Der 1.Sportwart führt und überwacht das Trainings- und Übungsprogramm innerhalb des Vereins. Für diese Aufgabe steht ihm der 2.Sportwart und die jeweiligen Referenten zu Verfügung.</p>
<p>Der Kassenwart besorgt die Geldgeschäfte des Vereins und führt über Einnahmen und Ausgaben ein geordnetes Kassenbuch. Zahlungsanweisungen müssen vom 1.Vorsitzenden, in dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden abgezeichnet sein.</p>	<p>12.) Der Kassenwart besorgt die Geldgeschäfte des Vereins und führt über Einnahmen und Ausgaben ein geordnetes Kassenbuch. Zahlungsanweisungen müssen vom 1.Vorsitzenden, in dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden abgezeichnet sein.</p>
<p>Dem Schriftführer obliegen alle schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er führt eine vollständige Mitgliederkartei, das</p>	<p>13.) Dem Schriftführer obliegen alle schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er führt eine</p>

<p>Protokollbuch bei Versammlungen, ist für vollständige und richtige Personal- und Leistungsklasseneintragungen in den Startpässen zuständig und führt die Ergebnislisten aller Wettkampfveranstaltungen, an denen Vereinsmitglieder teilnehmen.</p> <p>Der Schanzenwart beobachtet den Zustand der Sprungschanzen, beantragt rechtzeitig die Behebung von Mängeln beim Vereinsvorstand und ist zuständig für den geeigneten Zustand bei Veranstaltungen. Es müssen ihm zum Präparieren der Schanzen vor und bei Wettkampfveranstaltungen Hilfskräfte vom Verein zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Streckenwarte beobachten die Langlauf-, Abfahrts-, Torlauf und Radrennstrecken und melden Mängel dem Vorstand. Bei Veranstaltungen stehen sie zwecks Festlegung der Streckenführung dem jeweiligen Streckenchef zur Verfügung.</p> <p>Der Gerätewart verwahrt die Geräte des Vereins und ist für deren Pflege und Instandhaltung verantwortlich. Er führt eine Inventarliste über alle Geräte des Vereins.</p> <p>Der Vereinsausschuss kann selbstständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern und Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen. Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitgliedes wählt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt. Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Diese</p>	<p>vollständige Mitgliederkartei, das Protokollbuch bei Versammlungen, ist für vollständige und richtige Personal- und Leistungsklasseneintragungen in den Startpässen zuständig und führt die Ergebnislisten aller Wettkampfveranstaltungen, an denen Vereinsmitglieder teilnehmen.</p> <p>14.) Der Schanzenwart beobachtet den Zustand der Sprungschanzen, beantragt rechtzeitig die Behebung von Mängeln beim Vereinsvorstand und ist zuständig für den geeigneten Zustand bei Veranstaltungen. Es müssen ihm zum Präparieren der Schanzen vor und bei Wettkampfveranstaltungen Hilfskräfte vom Verein zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>15.) Der Gerätewart verwahrt die Geräte des Vereins und ist für deren Pflege und Instandhaltung verantwortlich. Er führt eine Inventarliste über alle Geräte des Vereins.</p> <p>16.) Der Vereinsausschuss kann selbstständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern und Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen. Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitgliedes wählt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt. Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Der Vereinsausschuss kann alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Vereinsversammlung unterbreiten, jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder anderen Versammlung beschließen.</p>
---	---

<p>Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.</p> <p>Der Vereinsausschuss kann alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Vereinsversammlung unterbreiten, jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder anderen Versammlung beschließen.</p>	
<p>4. Eintritt, Austritt, Ausschluss</p> <p>Die Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vereinsausschuss. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.</p> <p>Mit dem Eintreffen derselben endigen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.</p> <p>Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vereinsausschuss vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 12 Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben oder etwaigen Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.</p> <p>Der Ausschluss erfolgt: bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzungen, bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, in leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluss erfolgen.</p> <p>Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie der Vereinsausschuss.</p> <p>Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen –gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an- das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei</p>	<p>§ 5. Eintritt, Austritt, Ausschluss</p> <p>1.) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.</p> <p>2.) Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Mit dem Eintreffen derselben endigen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.</p> <p>3.) Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vereinsausschuss vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 12 Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben oder etwaigen Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.</p> <p>4.) Der Ausschluss erfolgt: bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzungen, bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, in leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluss erfolgen.</p> <p>5.) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie der Vereinsausschuss. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen –gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an- das Einspruchsrecht zur ordentlichen</p>

<p>beiden Instanzen nur mit Stimmzettel. Dem Betroffenen ist für der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss auch der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.</p>	<p>Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.</p> <p>6.) Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzettel.</p> <p>7.) Dem Betroffenen ist für der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss auch der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.</p>
<p><u>5. Rechte, Pflichten, Beiträge der Mitglieder</u></p> <p>Alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen als Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. vorgestreckten Barbezüge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten.</p> <p>Wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuss sind alle volljährige Mitglieder.</p> <p>Bei Eintritt hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen.</p> <p>Für Jugendliche bis 16 Jahren ermäßigt sich die Aufnahmegebühr.</p> <p>Dem Vereinsausschuss steht es zu, in besonderen Fällen anders zu entscheiden oder Beiträge und Gebühren ganz zu erlassen.</p> <p>Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag können in jeder Vereinsversammlung geändert werden.</p>	<p><u>§ 6. Rechte, Pflichten, Beiträge der Mitglieder</u></p> <p>1.) Alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme.</p> <p>2.) Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.</p> <p>3.) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. vorgestreckten Barbezüge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten.</p> <p>4.) Wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuss sind alle volljährige Mitglieder.</p> <p>5.) Bei Eintritt hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen.</p> <p>Für Jugendliche bis 16 Jahren ermäßigt sich die Aufnahmegebühr.</p> <p>6.) Dem Vereinsausschuss steht es zu, in besonderen Fällen anders zu entscheiden oder Beiträge und Gebühren ganz zu erlassen.</p> <p>7.) Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag können in jeder Vereinsversammlung geändert werden.</p>

<p><u>6. Versammlungen und Geschäftsjahr</u></p> <p>Als satzungsmäßige Versammlung gelten: eine ordentliche Mitglieder-Jahreshauptversammlung, außerordentliche Mitgliederversammlungen.</p> <p>Die ordentliche Mitglieder-Jahreshauptversammlung findet jeweils nach Abschluss des Sportjahres in den Monaten April oder Mai statt. Das Vereinsjahr schließt mit dem Tage der Jahreshauptversammlung.</p> <p>Anträge zur Jahreshauptversammlung und zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen 6 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit zwei Dritteln Mehrheit beschließt.</p> <p>Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn ein Zehntel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zweckes darauf anträgt.</p> <p>Ort und Zeit der Hauptversammlung sind durch Anschlag im Vereinslokal, den RWV Aushängekästen oder durch schriftliches Verständigen mindestens 8 Tage vorher bekannt zu geben.</p> <p>Die Beschlüsse und Wahlen der Mitglieder-Jahreshauptversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.</p> <p>Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Zwei-Dritteln-Mehrheit der Erschienenen ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Erschienenen. Stimmenentnahmen werden nicht mitgezählt.</p> <p>In der ordentlichen Mitglieder-Jahreshauptversammlung ist: Vom Vereinsausschuss über die Tätigkeit des</p>	<p><u>§ 7. Versammlungen und Geschäftsjahr</u></p> <p>1.) Als satzungsmäßige Versammlung gelten: eine ordentliche Mitglieder-Jahreshauptversammlung, außerordentliche Mitgliederversammlungen.</p> <p>2.) Die ordentliche Mitglieder-Jahreshauptversammlung findet jeweils nach Abschluss des Sportjahres statt.</p> <p>3.) Das Vereinsjahr schließt mit dem Tage der Jahreshauptversammlung.</p> <p>4.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</p> <p>5.) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.</p> <p>6.) Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in den Zeitungen „Main-Post“ und „Rhön- und Saalepost“, sowie in den Informationskästen des RWV Haselbach.</p> <p>7.) Die Mitgliederversammlung wird von einem der zwei gleichberechtigten Vorstände geleitet.</p> <p>8.) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>9.) Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p> <p>10.) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>11.) Anträge zur Jahreshauptversammlung und zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen 6 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit zwei Dritteln Mehrheit beschließt.</p>
---	--

<p>Vereins im verflossenen Jahr zu berichten und Rechnung zu legen.</p> <p>Neuwahl des Vereinsausschusses vorzunehmen. Der Vereinsausschuss wird für 2 Jahre gewählt und bleibt über die Wahlperiode bis zu einer Neuwahl im Amt.</p> <p>Zur Gültigkeit bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Wahlvorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigten.</p> <p>über den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr hinsichtlich der Höhe des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr Beschluss zu fassen.</p> <p>Die Mitgliederversammlungen dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Beschlussfassung über Ausgaben - Zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten - Zur Erledigung von Berufungen gegen Vereinsausschlussbeschlüsse - Zum Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern <p>Über die vorstehenden Punkte kann auch in der Jahreshauptversammlung beraten und Beschluss gefasst werden.</p>	<p>12.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn ein Zehntel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zweckes darauf anträgt.</p> <p>13.) Zwei-Drittel-Mehrheit der Erschienenen ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig.</p> <p>14.) In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vom Vereinsausschuss über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr zu berichten und Rechnung zu legen. - Neuwahl des Vereinsausschusses vorzunehmen. - Der Vereinsausschuss wird für 2 Jahre gewählt und bleibt über die Wahlperiode bis zu einer Neuwahl im Amt. - Zur Gültigkeit bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Wahlvorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigten. - über den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr hinsichtlich der Höhe des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr Beschluss zu fassen. <p>15.) Die Mitgliederversammlungen dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Beschlussfassung über Ausgaben - Zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten - Zur Erledigung von Berufungen gegen Vereinsausschlussbeschlüsse - Zum Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern <p>Über die vorstehenden Punkte kann auch in der Jahreshauptversammlung beraten und Beschluss gefasst werden.</p>
--	--

	<p><u>§ 8. Kassenprüfung</u></p> <p>1.) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht.</p> <p>Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.</p> <p>Sonderprüfungen sind möglich.</p> <p>Wiederwahl ist möglich</p>
	<p><u>§ 9. Datenschutz</u></p> <p>1.) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG / DSGVO) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.</p> <p>2.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.</p> <p>Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.</p> <p>3.) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu</p>

	<p>Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.</p> <p>4.) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.</p> <p>5.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.</p>
<p>-----</p>	<p><u>§ 10. Geschlechtsneutralität</u></p> <p>1.) Zu Gunsten der Lesbarkeit wurde auf eine männlich/weiblich/Divers – Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen und Divers.</p>
<p><u>7. Auflösung</u></p> <p>Das Vermögen des Vereins umfasst seinen gesamten Besitz.</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.</p> <p>Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.</p> <p>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Das nach Auflösung oder</p>	<p><u>§ 11. Auflösung</u></p> <p>1.) Das Vermögen des Vereins umfasst seinen gesamten Besitz.</p> <p>2.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschlossen werden, in der Vierfünftel der Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittel Mehrheit notwendig.</p> <p>3.) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.</p>

<p>Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Aktivvermögen fällt dem Bayerischen Landessportverband zu oder für den Fall, dass derselbe ablehnt, der Stadt Bischofsheim a.d.Rhön mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.</p>	<p>4.) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.</p> <p>5.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bischofsheim/Rhön, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>														
<p><u>8. Schlussbestimmungen</u></p> <p>Die Satzungen treten nach Genehmigung durch den Bayerischen Landessportverband, durch das Registergericht und durch den Versammlungsbeschluss vom 27. April 1991 in Kraft.</p> <p>Haselbach, den 27. April 1991</p> <table> <tr> <td>Georg Trum</td> <td>Eckardt Egon</td> </tr> <tr> <td>Pöpperl Winfried</td> <td>Walter Fromm</td> </tr> <tr> <td>L. Zirkelbach</td> <td>Josef Fromm</td> </tr> <tr> <td>Siegfried Neumann</td> <td>Karl-Heinz Reder</td> </tr> <tr> <td>Kurt Enders</td> <td>Armin Neumann</td> </tr> <tr> <td>Mehler Heinz</td> <td>Keßler Walter</td> </tr> <tr> <td>Roßhirt Michael</td> <td>Reder Manfred</td> </tr> </table>	Georg Trum	Eckardt Egon	Pöpperl Winfried	Walter Fromm	L. Zirkelbach	Josef Fromm	Siegfried Neumann	Karl-Heinz Reder	Kurt Enders	Armin Neumann	Mehler Heinz	Keßler Walter	Roßhirt Michael	Reder Manfred	<p><u>§ 12. Inkrafttreten</u></p> <p>1.) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.</p> <p>2.) Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>
Georg Trum	Eckardt Egon														
Pöpperl Winfried	Walter Fromm														
L. Zirkelbach	Josef Fromm														
Siegfried Neumann	Karl-Heinz Reder														
Kurt Enders	Armin Neumann														
Mehler Heinz	Keßler Walter														
Roßhirt Michael	Reder Manfred														